



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 28.

Groß-Strehlitz, den 13. Juli

1892.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Provinzial-Rathes für den Umfang der ganzen Provinz Schlesien hierdurch Folgendes:

§ 1. Ein Jeder, der ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe von einem der für den betreffenden Bezirk bestellten Fleischbeschauer mikroskopisch untersuchen zu lassen. Erst dann, wenn auf Grund dieser Untersuchung von dem betreffenden Fleischbeschauer das Attest angestellt worden, „daß das Schwein trichinenfrei ist“ und wenn das letztere mittelst eines amtlichen Stempels, welcher den Namen des Fleischschaubezirks und die Buchstaben F. S. resp. Nummer des Beschauers enthalten muß, auf verschiedenen, mit Rücksicht auf die nachfolgende Zerlegung auszuwählenden Körpertheilen mit Abdrücken versehen worden, darf das Fleisch feilgeboten, verkauft oder zum Genuß für Menschen zubereitet werden.

Zum Abstempeln des untersuchten Fleisches darf ein Brennstempel oder ein Metallstempel benützt werden; zur Abstempelung mittelst des Letzteren ist entweder Farbe aus Gemisch reinem Indigofarmin oder die von E. Krawutschke in Breslau hergestellte Stempelfarbe für Fleischwaaren — Deutsches Reichspatent Nr. 62046 — zu verwenden.

§ 2. Die amtliche Bestallung als Fleischbeschauer wird auf Ansuchen des Betreffenden von der Ortspolizeibehörde nach dem Bedürfniß für einen bestimmten Bezirk auf Widerruf ertheilt; Personen, welche weder als Arzt noch als Thierarzt oder Apotheker vorschriftsmäßig approbirt sind, haben dabei durch ein auf Grund erfolgter Prüfung auszustellendes Physikatsattest den Nachweis zu führen, daß sie sich im Besitze eines zur Ausführung der mikroskopischen Fleischschau geeigneten eine 200fache Vergrößerung gestattenden Mikroskops und der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten befinden.

Dem Ansuchen ist ein Führungsattest der zuständigen Ortspolizeibehörde beizufügen.

Amtlich bestallte Fleischbeschauer dürfen nicht Agenten von Versicherungs-Gesellschaften gegen Trichinenschaden sein.

Ausgenommen hiervon sind die Versicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit.

Die Bestallungen sind mit Siegel und Unterschrift der betreffenden Ortspolizeibehörde zu versehen und, abgesehen von dem Stempel, kostenfrei auszufertigen.

§ 3. Die amtliche Untersuchung eines geschlachteten Schweines wird mit einem eine 200fache Vergrößerung gestattenden Mikroskop von einem Fleischbeschauer in demjenigen Bezirk ausgeführt, für welchen seine Bestallung erfolgt ist.

Der Fleischbeschauer muß die zu untersuchenden Fleischtheile von dem geschlachteten Schweine persönlich entnehmen.

Kein Fleischbeschauer darf an demselben Tage Fleisch von mehr als acht Schweinen mikroskopisch untersuchen.

Ausnahmen hiervon dürfen für öffentliche Schlachthäuser Seitens der königlichen Regierungs-Präsidenten insoweit gestattet werden, daß einzelne besonders tüchtige Fleischbeschauer unter specieller Controle eines beamteten oder des Schlachthaus-Thierarztes und mit Beobachtung entsprechender Arbeitspausen dann mit der Untersuchung des Fleisches von einer größeren Anzahl von Schweinen betraut werden, wenn sich aus der Aufschiebung der mikroskopischen Untersuchung bis zum folgenden Tage Unzuträglichkeiten ergeben. Auch in diesen Ausnahmefällen darf kein Fleischbeschauer an demselben Tage Fleisch von mehr als 12 Schweinen mikroskopisch untersuchen.

Jeder Fleischbeschauer hat ein Schaubuch nach folgenden Rubriken selbst zu führen:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Nr.	Tag des Schlachtens.	Bezeichnung der geschlachteten Schweine nach Geschlecht und Alter	Name und Wohnort des auf die Fleischschau Antragenden resp. dessen Auftraggebers.	Tag der mikroskopi- schen Unter- suchung.	U t t e s t des Fleischbeschauers über das Resultat der mikroskopischen Untersuchung.	Bemerkungen.

§ 4. Wird ein Schwein trichinenhaltig befunden, so hat der Fleischbeschauer davon sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Bei dieser Anzeige hat derselbe der gedachten Behörde das trichinenhaltige Präparat als solches zu bezeichnen und zu übergeben.

Die zulässigen Benutzungsweisen trichinöser Schweine sind folgende:

- 1.) das Thier darf abgehäutet, die Haut und die Borsten dürfen verworfen werden;
- 2.) das ausgeschmolzene Fett darf zu beliebigen Zwecken verwendet werden;
- 3.) die geeigneten Theile können zur Bereitung von Seife oder Leim Verwendung finden;
- 4.) die chemische Verarbeitung des ganzen Thieres zu Düngstoff ist zulässig;

Die vorerwähnten Verwendungen unterliegen der polizeilichen Aufsicht.

Soweit nicht die Benutzung trichinösen Fleisches (Nr. 1 bis 4) zugelassen ist, hat die Vernichtung unter polizeilicher Aufsicht in der Weise zu erfolgen, daß das Fleisch in kleine Stücke zerschnitten und in zwei Meter tiefen Gruben, nachdem dasselbe zuvor mit ungelöschtem Kalk bedeckt worden, vergraben wird.

§ 5. Gewerbebetreibende, wie Fleischer, Schmelzer und dergl. mehr haben ein Fleischbuch nach folgenden Rubriken zu halten.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Nr.	Tag des Schlachtens.	Bezeichnung des geschlachteten Schweines nach Geschlecht und Alter.	Angabe des Orts, aus welchem das Schwein herkommt und Namen des Verkäufers.	Tag der mikroskopi- schen Unter- suchung	U t t e s t des Fleischbeschauers über das Resultat der mikroskopischen Untersuchung.	Bemerkungen.
					muß mit 6 des Schaubuchs (§ 3 am Ende) wörtlich übereinstimmen.	

In diesem Fleischbuch haben sie die ersten vier Rubriken hinsichtlich jedes ausgeschlachteten Schweines am Tage des Schlachtens auszufüllen, dasselbe sodann einem der für den betreffenden Bezirk bestellten Fleischbeschauer bei der mikroskopischen Untersuchung mit vorzulegen, welcher sein Attest über das Resultat der Untersuchung unter Beisetzung seines Namens, des Ortes und des Tages der Untersuchung sofort in die 5. und 6. Rubrik einzutragen hat.

Den Nichtgewerbetreibenden, welche ein Schwein schlachten oder schlachten lassen, bleibt es freigestellt, ein gleiches Fleischbuch zu halten. Wollen sie dies nicht, so müssen sie sich von dem Fleischbeschauer über jedes ausgeschlachtete Schwein ein besonderes Attest, welches ebenfalls den Tag des Schlachtens, die Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht und Alter, die Angabe des Ortes seiner Herstammung eventl. des früheren Eigenthümers und den Tag der mikroskopischen Untersuchung enthalten muß, ausstellen lassen.

Das Fleischbuch, sowie die vorbemerkten besonderen Atteste sind der Ortspolizeibehörde zur Controle auf Erfordern jeder Zeit vorzuzeigen und dürfen ohne deren Genehmigung, welche niemals eher, als vier Monate nach der letzten Eintragung ertheilt wird, nicht vernichtet werden.

§ 6. Kaufleute, Händler u. s. w., welche Schweinefleisch oder Präparate desselben feilhalten, ausgenommen diejenigen, welche lediglich Großhandel mit den genannten Waaren betreiben, haben der Ortspolizeibehörde auf Verlangen den amtlichen Nachweis zu erbringen, daß dieselben mikroskopisch auf Trichinen untersucht und frei davon befunden worden sind.

§ 7. Sie müssen ein Controlbuch führen, in welches jeder Bezug solcher Waaren spätestens 24 Stunden nach dem Eingang nach folgenden Rubriken eingetragen wird:

- a. Laufende Nummer,
- b. Tag des Eingangs,
- c. Benennung der bezogenen Waaren,
- d. Gewicht,
- e. Ort woher und Firma, von welcher die Waaren bezogen worden sind,
- f. Angabe über Vornahme, eventl. Ort und Zeit der Untersuchung,
- g. Resultat der Untersuchung,
- h. Bemerkungen.

Dieses Controlbuch muß der Ortspolizeibehörde oder deren Abgeordneten jeder Zeit, sowie den Käufern auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8. Spätestens drei Tage nach dem Eingang der Waare muß der Kaufmann u. im Besitz eines Nachweises darüber sein, daß dieselbe auf Trichinen untersucht und frei davon befunden worden ist.

§ 9. Dieser Nachweis wird erbracht:

- a. entweder durch ein Attest der Polizeibehörde des Ursprungsortes dahin gehend, daß dort die Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen allgemein eingeführt, oder daß die Schweine, von welchen die Präparate herrühren, auf Trichinen untersucht, und trichinenfrei befunden worden sind;
- b. oder durch ein amtliches Attest der Polizei-Behörde resp. eines bestellten als solchen sich ausweisenden Sachverständigen des Abendsortes, daß die Präparate dort auf Trichinen untersucht und frei davon befunden worden sind;
- c. oder durch ein gleiches Attest eines bestellten Sachverständigen am Verkaufsort.

§ 10. Die im § 9 erwähnten Atteste sind, soweit sie nicht den einzelnen Stücken angeheftet sind, dem Controlbuch (§ 7) als Anlagen beizufügen.

§ 11. Für jede mikroskopische Untersuchung der zu einem Schweine gehörigen Fleischtheile und für die Ausstellung des Attestes hat der Besitzer des ausgeschlachteten Schweines an den amtlichen Fleischbeschauer den Betrag von zusammen Einer Reichsmark zu zahlen.

§ 12. Für die Prüfung derjenigen Personen, welche das Geschäft der amtlichen Fleischschau zu übernehmen wünschen, ist in der Anlage A. ein Reglement entworfen.

§ 13. Damit die Fleischschau gründlich, zweckentsprechend und umsichtig vorgenommen

werde, ist in der Anlage B. eine Instruktion für die amtlichen Fleischbeschauer erlassen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu Sechzig Mark, an deren Stelle im Falle der Unbeitreiblichkeit verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

§ 15. Bestallte Fleischbeschauer, welche sich Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung oder gegen die Instruktion (Anlage B.) zu Schulden kommen lassen oder welche sich sonst irgendwie als unzuverlässig zeigen, haben außer der Bestrafung nach § 14 sofortigen Widerruf der Bestallung zu gewärtigen.

§ 16. Diese Verordnung gilt für jeden Fleischschaubezirk, für welchem ein Fleischbeschauer bestellt und die erfolgte Bestallung nebst den Namen der bestellten Fleischbeschauer von der Ortspolizeibehörde publicirt worden ist.

§ 17. Die in der Provinz Schlesien bisher bestandenen, die amtliche Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen betreffenden Polizei-Verordnungen sind aufgehoben.

Breslau, den 21. Mai 1892.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung. gez. Baur schmidt.

A.

Reglement

für die Prüfung der Fleischbeschauer.

Nach § 2 der vorstehenden Polizei-Verordnung vom heutigen Tage haben diejenigen Personen, welche als amtliche Fleischbeschauer bestallt zu werden beabsichtigen, aber weder als Arzt noch als Thierarzt oder Apotheker vorschriftsmäßig approbirt sind, eine Prüfung vor dem königlichen Kreisphysikus abzulegen.

In Betreff dieser Prüfung wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Der Meldung, welche bei dem königlichen Kreisphysikus selbst einzureichen ist, sind beizulegen:

- a. ein von der Ortspolizeibehörde ausgestelltes Führungsattest, in welchem der Zweck der Ausstellung desselben angegeben sein muß;
- b. die Versicherung des zu Prüfenden, daß er sich im Besitze eines zur Untersuchung von Fleisch geeigneten Mikrostops befinde.

§ 2. Die Prüfungen können jeder Zeit stattfinden. Der jedesmalige Prüfungs-Termin wird vom königlichen Kreis-Physikus festgesetzt.

An einem Termin dürfen höchstens drei Candidaten zugleich geprüft werden.

§ 3. Die Prüfung zerfällt in zwei besondere Theile: A. den theoretischen und B. den praktischen Theil und wird an einem Termine abgehalten.

§ 4. In dem theoretischen Prüfungs-Abschnitt ist festzustellen, ob der zu Prüfende mit der Genesis, dem Vorkommen und der Entwicklungsweise der Trichinen im Allgemeinen bekannt ist. Er soll daher eine richtige Vorstellung von der Größe, Beschaffenheit und Form der Trichinen in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen besitzen, die Uebertragungsweise der Trichinen auf Menschen und Thiere, der Generationswechsel der Trichinen, deren Einwanderung in die Muskeln, den Einkapselungsprozeß, den Unterschied der Darm- von Muskeln-Trichinen, die weitere Umwandlung derselben in ihrem späteren Verlaufe kennen und anzugeben wissen, an welchen Theilen des geschlachteten Schweines die Trichinen am zahlreichsten angetroffen werden, welche Muskelpartien sich zur Untersuchung vorzugsweise eignen, durch welche Umstände die mikroskopische Untersuchung erschwert werden kann und welche Täuschungen unterlaufen, in dieser Hinsicht aber auch mit dem Aussehen und dem Vorkommen der Finnen, der sogenannten Rainer'schen (Pforospermien-Schläuche) und weiterer im Fleische bisweilen beobachteter Gebilde bekannt sein.

Es empfiehlt sich, bei Abhaltung dieser Prüfung naturgetreue, im vergrößerten Maßstabe dargestellte Abbildungen, welche der zu Prüfende zu demonstriren haben wird, zu benutzen.

§ 5. In dem praktischen Abschnitte, welcher sich unmittelbar an den theoretischen anschließt, ist zunächst zu ermitteln, ob der zu Prüfende mit seinem zur Stelle gebrachten Mikroskop, dessen einzelnen Theilen, Zusammensetzung und Gebrauchsweise hinreichend vertraut ist.

Der zu Prüfende hat hierzu das Mikroskop in Gegenwart des königl. Kreis-Physikus aufzustellen, verschiedene Systeme einzustellen, eine richtige Beleuchtung einzurichten und verschiedene Objekte aufzulegen.

Nächstem sind dem zu Prüfenden verschiedene mikroskopische Präparate vorzulegen und ist festzustellen, ob er dieselbe richtig zu erkennen im Stande ist.

Hierauf hat der zu Prüfende mindestens acht Präparate und zwar je eines aus trichinenfreien und je drei aus trichinenhaltigen frischen und trockenen Fleische (Schinken) anzufertigen, unter sein Mikroskop zu bringen und zu demonstrieren. Das Fleisch zu den Präparaten wird von dem königlichen Kreis-Physikus geliefert.

§ 6. Den Schluß der Prüfung bildet die Musterung des von dem zu Prüfenden zur Stelle gebrachten Mikroskops. Nur ganz brauchbare, nicht defekte Mikroskope mit mindestens 200facher Vergrößerung sind als bei der Fleischschau verwendbare anzusehen.

§ 7. Diejenigen, welche in der vorgeschriebenen Prüfung bestanden und ihre Befähigung zur Untersuchung des Fleisches in Beziehung auf Trichinengehalt überzeugend nachgewiesen haben, erhalten, wenn sie im Besitze eines eigenen, guten Mikroskops von vorschriftmäßiger Beschaffenheit (§ 6) sind, das im § 2 der vorstehenden Polizei-Verordnung vom heutigen Tage gedachte Physikat's-Attest ausgestellt.

§ 8. Für die Prüfung hat der zu Prüfende ein Gebühr von drei Mark zu erlegen. Sollte auf Wunsch desselben die Prüfung außerhalb des Wohnorts des königl. Kreis-Physikus erfolgen, so sind an Letzteren außer der Prüfungsgebühr noch die reglementsmäßigen Diäten und und Fuhrkosten von dem zu Prüfenden zu entrichten.

Breslau, den 21. Mai 1892.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung. gez. Baur Schmidt.

B. Instruktion.

für die amtlich bestellten Fleischbeschauer.

I.

Die amtlich bestellten Fleischbeschauer haben Aufforderungen, welche von Gewerbetreibenden und Nichtgewerbetreibenden zur Vornahme der Fleischschau bis des Abends 6 Uhr an sie gerichtet werden, regelmäßig noch an demselben Tage, und zwar sobald als möglich, zu entsprechen und eventl. im Behinderungsfalle die Betreffenden sogleich an einen anderen bestellten Fleischbeschauer des Bezirks zu weisen.

II. Aufstellung des Mikroskops.

Die Mikroskop-Röhre ist vor dem Gebrauch jedesmal zu kontrolliren, ob etwa ein fremder Körper hineingerathen ist, oder eine der darin angebrachten Blenden sich auf die hohe Kante gestellt hat. Der Auszug des Tubus ist vor dem Gebrauch auszuziehen. Die Gläser der zum Instrument gehörigen Linienverbindungen, sowie die Beleuchtungsspiegel, sind mit einem trockenen Haarpinsel oder mit ganz weichem Waschleder sorgfältig zu reinigen.

Bei Beleuchtung mit Unterlicht ist immer darauf zu achten, daß dieses so horizontal als möglich auf den Spiegel falle; man bringe daher das Mikroskop nicht näher an das Fenster, als unbedingt erforderlich ist. Grelles Sonnenlicht ist unvortheilhaft; Doppelfenster sind beim Untersuchen hinderlich.

Nur ausnahmsweise ist bei Lampenlicht zu untersuchen, und in diesem Falle bediene man sich einer niedrigen Petroleum-Lampe mit einer Glocke, die unten entweder durch Milchglas oder durch mattes, weißes Glas geschlossen ist.

Wer mit minderen Systemen im Oberlicht untersuchen will, der muß das Mikroskop dem Fenster nahe bringen, um möglichst viel auffallendes Licht zu erhalten.

Man wähle zur Untersuchung die hellen Tagesstunden und arbeite, wenn thunlich, an geöffneten Fenstern.

Man verfare bei Befestigung des gewählten Systems am Tubus mit größter Sorgfalt und vergewissere sich, daß der Tubus genau centrirt ist. Eine besondere Beachtung erfordert die Abmessung der Brennweite. Bei niederen Systemen sind die Brennweiten viel größer, als bei den höheren Objektlinienerbindungen und es wird daher ein Tubus einen um so weiteren Abstand vom Präparat erfordern, je niedriger das System ist, mit welchem er armirt ist.

Das zu untersuchende Präparat wird nun, von dem Deckglase bedeckt, so auf den Objektisch gebracht, daß dasselbe möglichst über die Mitte der Oeffnung im Tische zu liegen kommt. Darunter ist die größte Blendöffnung anzubringen und mit dem Spiegel volles, grad'es Licht in den Tubus zu werfen. Während das Auge möglichst nahe am Okular nach dem Präparate blickt, wird der Tubus behut' sam auf- und abwärts bewegt, bis das Bild klar erscheint.

III. Bereitung des Präparats.

Man trägt mit einem ganz scharfen Messer (Rasir- oder Präparirmesser) ein sehr feines kleines Scheibchen von dem zu untersuchenden Fleischstück ab und sehe zu, daß es möglichst reine Muskelfaser ist.

Zellgewebe und Fetttheile sind vorher möglichst auszusondern. Das so erhaltene sehr dünne feine Fleischscheibchen breitet man auf einem reinen Glasstücke (Objektträger) vorsichtig aus, bringt einen Tropfen Wasser darauf, legt ein zweites möglichst dünnes Glas (Deckglas) darüber, drückt dasselbe etwas an und bringt das Ganze, das Deckglas nach oben, unter das Mikroskop.

Eine vollkommen ausgewachsene Muskel-Trichine stellt sich bei einer ausreichenden Vergrößerung unter dem Mikroskop als ein in der Gestalt einem Regenwurm vergleichbaren Rundwurm dar.

Sie besitzt ein vorderes zugespitztes Ende, an welchem sich die Mund-Oeffnung befindet. Von dieser geht im Innern eine feine Röhre, die Speise-Röhre ab, welche in den einfachen Darm sich fortsetzt. Letzterer erstreckt sich bis zum hinteren, etwas dickeren Leibesende, wo er sich nach außen öffnet.

Die äußere Haut ist soweit durchsichtig, daß die inneren Theile genau erkennbar sind. Je schwächer aber die Vergrößerung ist, desto weniger erscheint die Trichine durchsichtig, man sieht alsdann nur die äußere Gestalt des Wurmes, was jedoch für den Zweck der Fleischschau vollständig genügt.

Man hat sich bei Auffindung der Trichinen und Feststellung der Befundes im Allgemeinen Folgendes zu vergegenwärtigen.

Die eingewanderte Trichine liegt Anfangs in den Fasern des Muskels ausgestreckt. Je größer sie aber wird, um so mehr rollt sie sich ein, indem sie Kopf- und Schwanzende einkrümmt und wie eine Uhrfeder spiralförmig zusammengewickelt liegt. Später bildet sich um das Thier eine Kapsel.

Der mittlere Theil der Kapsel, wo eben das aufgerollte Thier liegt, erscheint bei mäßiger Vergrößerung wie eine helle kugelige oder eiförmige Masse, in welcher man das Thier deutlich wahrnimmt.

Nach längerer Zeit geschehen weitere Veränderungen an der Kapsel. Die gewöhnlichste ist, daß sich Kalksäze ablagern und die Kapsel vertreiden. Sie sehen dann unter dem Mikroskop schattig und mehr oder weniger dunkel aus. Nimmt die Kalkmasse noch mehr zu, so überzieht sie endlich das Thier vollständig und man kann die Trichine auch unter dem Mikroskop durch die Kapsel hindurch nicht mehr erkennen.

Hat man das Fleischschnittchen, wie angegeben, mit einem Gläschen (Deckgläschen) bedeckt, so übe man auf das letztere einen mäßigen Druck aus; derselbe wird genügen, die Kapseln zu zersprengen und die Trichine aus der Kapsel herauszupressen. Im frisch geschlachteten Schweinefleisch werden freie nicht eingekapselte oder auch eingekapselte Trichinen angetroffen

werden, nur eingepfahle vorzugsweise dagegen in längerer Zeit aufbewahrtem Fleische (Schinken) zu vermuthen sein.

IV. Die mikroskopische Untersuchung.

Die Untersuchung muß, wenn sie zuverlässig sein soll, mehrere Gegenstände des Schweinekörpers umfassen, namentlich sind bei jedem zur mikroskopischen Untersuchung gestellten Schweine jedesmal:

Theile der Lendenmuskeln,
Muskeltheile des Zwerchfelles,
Muskeltheile des Kehlkopfes,
Theile der Zungenmuskeln, und
Theile der Bauchmuskeln

genau zu prüfen, von jeder der bezeichneten Stellen aber mehrere, zum mindestens 3 bis 5 Proben zu entnehmen.

Bei der Entnahme der vorbezeichneten Fleischproben ist auch jedes Schwein, um Verwechslungen zu vermeiden, von dem Fleischbeschauer mit einer Marke zu versehen und das zur Untersuchung von diesem entnommene Fleisch in ein Gefäß mit gleicher Marke zu bringen.

Die Beschaffung derartiger Marken und markirter Gefäße liegt den Fleischbeschauern auf eigene Kosten ob.

Das in Anwendung genommene Mikroskop muß bei hinlänglicher Deutlichkeit und Schärfe eine 200fache Vergrößerung gestatten.

Bei jedem verdächtigen Befunde verdoppelt man die Aufmerksamkeit und schreitet zu einer stärkeren Vergrößerung, um die Sache aufzuhellen.

Man vergegenwärtige sich die bei Untersuchung auf Trichinen beobachteten und möglichen Verwechslungen (Raney'sche Körper, Psorospermien-Schläuche).

Bei Prüfung konservirten Fleisches, Schinkens und dergl. wähle man mehrere auseinanderliegende Stückchen zur Untersuchung und hole dieselben möglichst auf der Tiefe.

Die Anfertigung der Präparate erfordert bei getrocknetem Fleisch größere Sorgfalt als bei frischem, weil letzteres um vieles weicher ist und sich unter dem Deckglase mit Leichtigkeit ausbreiten läßt, was bei Schinken und anderen trockenen Fleischtheilen weniger der Fall ist.

Man merke sich, daß die Enden der Muskeln, d. h. diejenigen Abschnitte, welche dicht vor ihrem Ansatze an Sehnen oder Knochen liegen, in der Regel mit Trichinen am reichlichsten durchsetzt zu sein pflegen, daher bei Untersuchungen von zweifelhaftem Resultat behufs Aufhellung der Sache niemals übergangen werden sollen.

Würste und alle gemengten Fleischwaaren können bei einer Untersuchung durch das Mikroskop, selbst der sorgfältigsten, nur dann in Bezug auf Trichinengehalt ein vollkommen sicheres Resultat gewähren, wenn mit völliger Sicherheit feststeht, daß die qu. Fleischwaaren ganz allein und ausschließlich von einem und demselben Schweine herkommen. Auch ist in diesem Falle noch daran zu erinnern, daß der Herzmuskel nach bisherigen Beobachtungen noch nicht trichinienhaltig gefunden worden ist.

Hat der Fleischbeschauer nach sorgfältiger, umfassender und gewissenhafter Prüfung der durch ihn persönlich entnommenen Fleischtheile mittelst des Mikroskops in den untersuchten Präparaten Trichinen nicht gefunden, so ist er berechtigt und verpflichtet, über diesen Befund das amtliche Zeugniß auszustellen.

V.

Im Uebrigen ergeben sich die Pflichten des amtlich bestellten Fleischbeschauers aus der vorstehenden Polizei-Verordnung vom heutigen Tage.

Breslau, den 21. Mai 1892.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

J. B.: gez. Baur Schmidt.

Hierbei weise ich darauf hin, daß nach der Auffassung des Herrn Ober-Präsidenten durch die erneute Publikation dieser mit den bisherigen gleichlautenden Bestimmungen die durch

meine Circularverfügung vom 25. Februar 1891 A II 974 mitgetheilte Anweisung des Herrn Regierungspräsidenten vom 16. Februar 1891 nicht berührt wird.
Groß-Strehlit, den 1. Juli 1892.

Indem wir Euer Hochwohlgebornen auf die Ausführungsvorschriften, welche seitens des Bundesrathes unter dem 2. d. M. zu dem Gesetze, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, vom 10. Mai d. J. (R.-G.-Bl. S. 661), erlassen und im Reichsgesetzblatte Seite 668 veröffentlicht sind, zur gefälligen Nachachtung und weiteren Veranlassung ergebenst aufmerksam machen, fügen wir im Einzelnen noch Folgendes hinzu:

1. Nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes ist der Anspruch auf Unterstützung bei der Gemeindebehörde desjenigen Orts anzubringen, an welchem der Unterstützungsberechtigte zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Unterstützungsberechtigt ist nicht der zur Uebung Einberufene, sondern dessen Familie. Nach dem Aufenthaltsorte der Familie bestimmt sich daher die Zuständigkeit der zur **Entgegennahme der Anmeldung des Unterstützungsanspruchs** berufenen Gemeindebehörde, ebenso wie die Zuständigkeit des Lieferungsverbandes, dessen **Kommission** die Unterstützungen zur **Zahlung anzuweisen** hat. Indessen ist auch der Aufenthaltsort des Einberufenen selbst von Bedeutung insofern, als der dort ortsübliche Tagelohn die Grundlage für die Bemessung der den Familien-Angehörigen zu gewährenden Unterstützungsbeträge bildet.

2. In der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle wird die Familie den Aufenthaltsort des Einberufenen theilen; und die Gemeindebehörde, welche die Anmeldung des Anspruchs entgegennimmt, hat bei der ihr obliegenden Ausfüllung des Kopfes in einem Formular nach dem durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlichten und beispielsweise ausgefüllten Muster A lediglich den für den eigenen Ort maßgebenden Tagelohnsatz einzutragen. Weniger leicht wird ihre Aufgabe, wenn der (vielleicht zur Kategorie der gesammten Sachfengänger gehörige) Einberufene außerhalb des Aufenthaltsorts seiner Familie sich befindet. Die Gemeindebehörde wird alsdann in der je nach Lage der Verhältnisse zunächst gegebenen Weise sich zuverlässige Kenntniss von dem am Aufenthaltsorte des Einberufenen geltenden Tagelohnsatz zu verschaffen haben. In dieser Beziehung bieten Zusammenstellungen der ortsüblichen Tagelohnsätze, wie solche beispielsweise in dem Taschentalender von **Buschmann und Göhe** (Berlin, Verlag der **Siebel'schen** Buchhandlung) enthalten sind, ein geeignetes Orientierungsmittel. Auch ist es nicht ausgeschlossen, die Feststellung im Wege **schriftlicher Anfrage bei der Behörde des Aufenthaltsortes des Einberufenen zu bewirken**. Sollte dies zu zeitraubend oder aus anderen Gründen nicht rathlich erscheinen, so wird die Eintragung des ortsüblichen Tagelohnsatzes dem Lieferungsverbande überlassen werden dürfen.

3. Die Gemeindebehörde, welche die Anmeldung des Anspruches auf Unterstützung entgegennimmt, hat festzustellen, zu welchem Zeitpunkte und auf welche Dauer derjenige, für dessen Familie Unterstützung nachgesucht wird, zur Uebung einberufen ist. Zu diesem Zwecke wird in der Regel der Gestellungsbefehl oder der Militärpaß des Einberufenen einzusehen sein. Nach Anordnung der Militärbehörde werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei den Kontrollerversammlungen darüber belehrt werden, daß — wenn derartige Unterstützungsanträge vor Beginn der Uebung gestellt werden, der Gestellungsbefehl, wenn sie nach beendeter Uebung gestellt werden, der Militärpaß als Ausweis vorzuzeigen ist.

4. Die Ausfüllung der Spalten 1, 2 und 3 des nach dem Muster A hergestellten Formulars wird die Gemeindebehörde nach der ihr innewohnenden Kenntniss der Verhältnisse des Einberufenen oder auf Grund besonderer Ermittlungen bewirken müssen. Es ist hierbei zu beachten, daß bei verheiratheten Frauen der **Geburtsname**, bei Kindern des Einberufenen **das Lebensalter anzugeben** ist; letzteres um **deswillen, weil das Gesetz nur den Kindern unter**

Erste Beilage

zu Stück 28 des Gross-Strehlitzer Kreisblatts

vom 13. Juli 1892.

15 Jahren einen unbedingten Anspruch auf Unterstützung beilegt. Kinder über 15 Jahre, sowie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister des Einberufenen sind nur dann berechtigt, wenn sie von demselben vor dem Dienstantritt schon unterhalten wurden, oder wenn ein Unterhaltungsbedürfnis nach erfolgtem Dienstantritt entsteht. Diese Thatsache ist von der Gemeindebehörde in der von ihr unterhalb der Spalten in dem gedachten Formular einzutragenden Bescheinigung ausdrücklich zu vermerken. Wird für Verwandte — insoweit das Gesetz dies zuläßt, Unterstützung beantragt, so kann zur Darlegung der Verhältnisse, welche zur Begründung dieses Antrages geltend gemacht sind, die Rückseite des Formulars verwendet werden, falls der für die Bescheinigung auf der Vorderseite vorgesehene Raum dazu nicht ausreicht.

Auch ist den Gemeindebehörden die schleunige Einreichung der mit der Bescheinigung der Richtigkeit versehenen Listen an den Lieferungsverband zur Pflicht zu machen.

5. Als Lieferungsverbände gelten die Kreise (Stadt- und Landkreise). Die Organisation und Vertretung der Lieferungsverbände regelt sich nach den Bestimmungen in den §§ 6—9 des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 28. Februar 1888 (R.-G. Bl. S. 59). Die Geschäfte der dort vorgesehenen Kommissionen sind in den Landkreisen von den Kreisaußschüssen, in den Stadtkreisen von den Magisträten oder von Kommissionen, welche nach den Kommunalverfassungsgesetzen zu bilden sind, wahrzunehmen. Von der Befugnis der Einsetzung mehrerer Kommissionen innerhalb eines Lieferungsverbandes kann für volkreichere Stadtkreise Gebrauch gemacht werden. In diesen Fällen wird für mehrere Kommissionen die Theilung der Geschäfte nicht nur nach räumlicher Abgrenzung, sondern auch nach anderen Gesichtspunkten, etwa nach dem Anfangsbuchstaben im Namen des Einberufenen, in Frage kommen können.

Die Thätigkeit der Lieferungsverbände erstreckt sich auch auf die Prüfung der Frage, ob nach den von den Gemeindebehörden gegebenen Unterlagen ein Anspruch auf Unterstützung gesetzlich begründet ist; eine Prüfung der Bedürftigkeit ist nur dann geboten, wenn für Kinder über 15 Jahre, Ascendenten oder Geschwister des Einberufenen, welche nach dessen Eintritt in den Dienst in die Unmöglichkeit, sich selbst zu unterhalten, versetzt werden, oder für Verwandte der Ehefrau Unterstützung nachgesucht wird. Je nach dem Ergebnis der Prüfung werden in der aus den beizugsweisen Eintragungen des Musters A ersichtlichen Art die Unterstützungsbeträge berechnet und zur Zahlung angewiesen. Da hierbei der ortsübliche Tagelohn zu Grunde zu legen ist, so wird die Prüfung des maßgebenden Lohnsatzes besondere Sorgfalt erheischen.

6. Wenn die Uebung einen kürzeren Zeitraum, als einen Halbmonat in Anspruch nimmt, so ist im Sinne des Gesetzes nur für die wirkliche Uebungsdauer, einschließlich der Marschtage, Unterstützung zu bewilligen. Die Lieferung von Brodtorn pp. an Stelle der Geldunterstützung ist im Gesetze vom 10. Mai 1892 — abweichend von dem vorerwähnten Gesetze vom 28. Februar 1888 — nicht vorgesehen und daher ausgeschlossen.

7. Ueber die Stelle, welche die Auszahlung der angewiesenen Unterstützungsbeträge zu bewirken hat, sind weder in dem Gesetze vom 10. Mai 1892, noch in den Ausführungsvorschriften des Bundesrathes nähere Anordnung getroffen. Es wird dies nach den besonderen Verhältnissen so zu regeln sein, daß die Unterstützungsberechtigten schnell und leicht das ihnen Gebührende in Empfang nehmen können. Nach § 4 des zu sinngemäßer Anwendung gelangenden Gesetzes vom 28. Februar 1888 ist die Kasse des Lieferungsverbandes zur Gewährung der erforderlichen Vorstüsse verpflichtet.

Was die Landkreise betrifft, so wird es sich im Allgemeinen empfehlen, daß die Unter-

stützungen durch die Kreisclassen den einzelnen Gemeinden gezahlt werden, welche letztere dann ihrerseits die Beträge den Empfangsberechtigten gegen die vorgeschriebene Empfangsbefcheinigung zu übermitteln haben.

Hierbei ist darauf zu achten, daß die Legitimation des Zahlungsempfängers geprüft wird, sowie daß die im § 2 der Ausführungsvorschriften des Bundesrathes bestimmten **Zahlungs-terminen pünktlich inne gehalten werden.**

8. Die Gemeindebehörden haben die Empfangsbefcheinigungen den unter III in der Beilage C zur Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegseinstellungen vom 1. April 1876 (R.-G.-Bl. S. 137) bezeichneten Behörden einzureichen.

In der Provinz Schleswig-Holstein kommen an Stelle der Harges- und Kirchspielbögte die Landräthe in Betracht, desgleichen in der Provinz Hannover an Stelle der Untshauptmänner sowie im Regierungsbezirke Wiesbaden an Stelle der Amtmänner.

9. Die den Magistraten und Landräthen pp. zugewiesene Aufstellung einer Berechnung über die innerhalb einer Gemeinde gezahlten Unterstützungen nach dem Muster B wird am Besten am Schluß der für militärische Uebungen hauptsächlich in Betracht kommenden Zeitperiode, also etwa im Oktober jeden Jahres geschehen, so daß die Berechnungen, nachdem sie seitens der Bezirks-Kommandos mit der vorgeschriebenen Befcheinigung versehen sind, etwa gegen **Schluß des November** in den Besitz der in Spalte IV der Beilage C zu der Ausführungsverordnung vom **1. April 1876** bezeichneten Behörden, d. h. der Regierungs-Präsidenten, welche an die Stelle der dort erwähnten Bezirksregierungen getreten sind, gelangen können. Im Sinne der von dem Bundesrath beschlossenen Ausführungsbestimmungen haben die Regierungs-Präsidenten die ihnen zufallende Prüfung einem besonderen Beamten zu übertragen, welcher im Namen der Behörde unter Angabe seiner amtlichen Stellung bei derselben die Prüfung und Befcheinigung bewirkt. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die Rechnung richtig ist, ob bei Gewährung der Unterstützungen der Kreis der berechtigten Personen nicht überschritten ist, ob der ortsübliche Tagelohn zutreffend angegeben und hiernach der Unterstützungsbetrag richtig berechnet ist, ob die Zeitgrenze für die Gewährung der Unterstützungen innegehalten ist, sowie endlich, ob die Empfangsbefcheinigungen ordnungsmäßig ausgestellt sind. In allen Punkten, abgesehen von dem letzten, besteht sonach die Prüfung in einer Revision der Rechnung des Lieferungsverbandes; die **Prüfung der Bedürftigkeit fällt hier auch in denjenigen Fällen weg, in welchen sie dem Lieferungsverbande obliegt.** Etwaige Anstände werden dem Lieferungsverbande gegenüber in der geeigneten Weise zur Sprache zu bringen sein; erst wenn die Bedenken erledigt sind, darf das zufriedenstellende Ergebnis der Prüfung durch den prüfenden Beamten in der aus Muster B ersichtlichen Weise vermerkt werden.

10. Die belegten und festgestellten Berechnungen sind uns von Euer Hochwohlgeboren in zweifacher Ausfertigung bis zum 15. Januar jeden Jahres einzureichen, damit wir die rechtzeitige Erstattung der vorstichsweise gezahlten Unterstützungen aus Reichsfonds herbeiführen können. Da in dem Muster B die gezahlten Unterstützungen unter namentlicher Bezeichnung der Einberufenen für jede einzelne Gemeinde gesondert angegeben sind, so ist außerdem für jeden **Lieferungsverband** nach dem anliegenden Muster C eine **Zusammenstellung** anzufertigen, welche die Gesamtbeträge der in den einzelnen Gemeinden des Lieferungsverbandes gezahlten Unterstützungen ersehen läßt.

Diese Zusammenstellungen wollen Ew. Hochwohlgeboren gefälligst sammeln, prüfen und sodann — alphabetisch geordnet — mit einer Nachweisung nach dem anliegenden Muster D — in je drei Exemplaren — uns vorlegen.

11. Nach § 6 des Gesetzes vom 10. Mai 1892 sind auch für die ganz oder theilweise in der Zeit vom 1. April bis 1. Juli 1892 abgeleiteten Uebungen nachträglich Unterstützungen zu gewähren, sofern der Anspruch innerhalb einer Frist von vier Wochen bei der Gemeindebehörde angemeldet wird; die Frist beginnt, wenn die Uebung vor dem 1. Juli 1892 bereits beendet war, mit dem 1. Juli 1892, andernfalls mit dem Tage der Beendigung der Uebung.

Auch auf diese Fälle findet die Bestimmung im § 2 der Ausführungs-Vorschriften Anwendung, derzufolge die zuständige Summe zu ihrem vollen Betrage auf einmal zu zahlen ist. Im Uebrigen bietet das Verfahren keine Besonderheiten. Indessen sind die Betheiligten, wenn die Unterstützung erst nach Beendigung der Uebung nachgesucht wird, darauf aufmerksam zu machen, daß die Thatfache der Ableistung der Uebung durch Vorlegung des Militärpasses nachgewiesen werden könne.

12. Die einzelnen Unterstützungsgesuche erfordern nach der Natur der Sache eine möglichst beschleunigte Erledigung. Es wird sich daher empfehlen, eine größere Anzahl von Formularen nach dem Muster A bei sämtlichen Gemeindebehörden, nach Muster B bei den Magistraten, Landrätthen pp. zum Gebrauche bereit zu halten. Die Reichsdruckerei hat die Herstellung dieser Formulare, sowie der für größere Gemeinden bei Muster B erforderlichen Einlagebogen übernommen und wird dieselben in der aus den anliegenden Probe-Exemplaren ersichtlichen Ausführung zum Preise von

0,85 M.	für 100 Stück	Formulare nach Muster A,
1,90	" " 100	" " " " " " B,
	oder für 100 Stück	Einlagebogen,

auf Bestellung abgeben.

Die Kosten der Formulare A und B sind bei dem Fonds der Königlichen Regierung zu unvorhergesehenen und vermischten Ausgaben, Kapitel 58 Titel 16, zu verrechnen.

Berlin, den 20. Juni 1892.

Der Minister des Innern.
gez. Herrfurth.

Der Finanz-Minister.
F. B. gez. Meinecke.

Indem ich vorstehenden Erlaß hiermit zur Kenntniß der Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises bringe, bemerke ich, daß das im Reichsgesetzblatt pro 1892 Seite 661 und folgende enthaltene Gesetz vom 10. Mai 1892, betreffend die Unterstützung von Familien der zur Friedensübung eingezogenen Mannschaften bereits vom 1. Juli d. J. in Kraft getreten ist und daß mit den zur Durchführung desselben gemäß der im Reichsgesetzblatt pro 1892 Seite 668 und folgende enthaltenen Ausführungsvorschriften zu treffenden Maßnahmen unverzüglich zu beginnen ist.

Im Einzelnen mache ich noch auf folgendes aufmerksam:

1. daß gemäß des letzten Absatzes zu Nr. 4 des vorstehenden Ministerial-Erlasses die Gemeindebehörden zur schleunigen Einreichung der mit der Bescheinigung der Richtigkeit versehenen Empfangsbescheinigungen A an den Kreis-Ausschuß verpflichtet sind, damit die Unterstützungsberechtigten schnell und leicht das ihnen Gebührende in Empfang nehmen können;

2. daß der Anspruch auf Unterstützung von dem Einberufenen oder derjenigen Person, welcher in seiner Abwesenheit die Fürsorge für die Familie obliegt, oder auch von dem Unterstützungsberechtigten selbst bei der Gemeindebehörde angemeldet werden muß, daß also ohne **ausdrückliches Verlangen** die Unterstützung nicht gezahlt wird. Die Anmeldung des Unterstützungsanspruches muß von den vorgedachten Personen schriftlich oder zu Protokoll erfolgen.

Diese schriftlichen Anmeldungen bezw. Protokolle sind der nach Muster A auszustellenden Empfangsbescheinigung beizufügen, in welcher die Spalten 1, 2 und 3 auszufüllen und die Richtigkeit der in diesen Spalten enthaltenen Angaben von dem Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher zu bescheinigen ist;

3. daß für die Unterstützungsberechtigten eines jeden Einberufenen eine besondere **Empfangsbescheinigung** auszustellen ist, wozu die erforderlichen Formulare A und zu der nach Nr. 5 aufzustellenden Berechnung die Formulare B nebst einem entsprechenden Vorrath für künftige Fälle unter Angabe der Bogenzahl **schleunigst**, längstens innerhalb 3 Tagen, Seitens der Gemeinde- und Gutsvorstände bei mir zu bestellen sind;

4. daß nach erfolgter Festsetzung der Empfangsbescheinigungen (A) Seitens des Kreis-

Ausschusses dieselben den Gemeindebehörden zur Zahlung der angewiesenen, von der Königlichen Kreis-Kasse zu erstattenden Beträge wieder zugehen werden;

5. daß demnächst die mit der Unterschrift des Empfängers in Spalte 10 versehenen Empfangsbescheinigungen A mit der nach Formular B aufzustellenden Berechnung sofort wieder an den Kreis-Ausschuß zurückzureichen sind;

6. daß vor Ausfüllung der Spalten 1. 2 und 3 der Empfangsbescheinigung A und Ausstellung der vorgeschriebenen Bescheinigung darunter, die Gemeindebehörden die Geburtslisten über das Alter der Kinder, sowie die Eheschließungsregister einzusehen und von den unterstützungsbedürftigen Eltern, Großeltern und Geschwistern den Nachweis über das gedachte Verwandtschaftsverhältniß zu erfordern haben, damit keine unrichtigen Angaben bescheinigt werden, wofür die Gemeindebehörden verantwortlich gemacht werden würden.

Schließlich bemerke ich noch, daß der in der Aufschrift der Empfangsbescheinigung A anzugebende ortsübliche Tagelohn für erwachsene männliche Arbeiter vom Herrn Regierungs-Präsidenten für die Stadt Groß-Strehlitz auf 1 Mark und für die Städte Leschnitz und Ujest, sowie für das platte Land auf 80 Pfg. festgesetzt worden ist.

Hiervon beträgt die zu gewährende, in jedem einzelnen Falle aber vorher vom Kreis-Ausschuß festzusetzende Unterstützung:

- a) für Ehefrauen 30 pCt., das sind 30 bezw. 24 Pfg. täglich;
- b) für die Kinder **unter** 15 Jahren der zur Friedensübung Einberufenen 10 pCt., das sind 10 bezw. 8 Pf. pro Tag;
- c) für die Kinder **über** 15 Jahre, sowie für Verwandte in aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern) und für Geschwister des Einberufenen, welche aber nur dann Anspruch auf Unterstützung zu erheben berechtigt sind, wenn sie von dem Einberufenen schon vor dem Dienstantritt unterhalten worden, oder wenn ein Unterhaltungsbedürfniß nach erfolgtem Dienst Eintritt entsteht, ebenfalls 10 pCt. = 10 bezw. 8 Pf. pro Tag.

Endlich weise ich die Gemeindebehörden an,

1. die Empfangsbescheinigungen der angemeldeten Unterstützungs-Ansprüche für die seit dem 1. April d. J. bis jetzt zu den Friedensübungen eingezogenen Mannschaften alsbald, längstens innerhalb 14 Tagen an mich einzureichen. — (künftig sind diese Empfangsbescheinigungen, wenn möglich, vor Beginn der Uebung oder während der Uebungsperiode einzureichen); —

2. bezüglich derjenigen Einberufenen, welche z. Zt. der Beorderung zur Uebung sich außerhalb des Wohnortes ihrer Familie und außerhalb des diesseitigen Kreises aufgehalten haben, den letztgedachten Aufenthaltsort, die Zeit und Ursache des auswärtigen Aufenthaltes in dem Ueberreichungsberichte anzugeben.

Groß-Strehlitz, den 5. Juli 1892.

In Gemäßheit des § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreis-Ausschüssen vom 28. Februar 1884 wird hiernit bekannt gemacht, daß der unterzeichnete Kreis-Ausschuß in der Zeit vom 21. Juli bis 1. September cr. Ferien hält. Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Groß-Strehlitz, den 9. Juli 1892.

K 3711.

Der Kreis-Ausschuß.

Den nachgenannten Hebammen des Kreises haben wir auf den Vorschlag des Königlichen Kreisphysikus und Sanitätsraths Dr. Grätzer hieselbst aufgrund des unterm 30. April cr. vom Kreistage festgestellten Kreis-Haushaltsetats pro 1892/3 Unterstützungen bewilligt und zwar:

Burgel in Salesche 40 Mk., Drysch in Klein-Stanischn 45 Mk., Herbst in Colonnowska 40 Mk., Duda in Schimischow 30 Mk., Müller in Ujest 40 Mk., Nocon in Kosmierz 35 Mk., Rüdert

in Radlub 35 Mk., Hantke in Groß-Strehlitz 50 Mk., Robsa in Stubendorf 40 Mk., Czabainka in Dollna 35 Mk., Habasch in Kaltwasser 35 Mk., Faltin in Dlescha 35 Mk., Raschura in Dttmuth 35 Mk., Blania in Groß-Strehlitz 30 Mk., Bloch in Himmelwitz 30 Mk., Patolla in Petersgrätz 30 Mk., Mordzin in Kalinowitz 35 Mk., Pyka in Blotnitz 20 Mk., Gomolla in Mokrolohna 15 Mk., Maigner in Zawadzki 25 Mk., Ludwig in Keltich 20 Mk., Böhm in Leschnitz 15 Mk., Kulik in Sandowitz 25 Mk., Pawliczel in Krienzowiesch 35 Mk., Pillay in Gogolin 20 Mk., Rypoll in Koswadze 15 Mk., Krotosil in Dttmuth 40 Mk., Werpitz in Groß-Stein 30 Mk., Pawletta in Goradze 15 Mk., Anderwald in Kroschnitz 20 Mk., Paterok in Salejsche 15 Mk., Stoda in Wyssota 25 Mk., Kühnel in Ujest 15 Mk.

Die Magistrate und Gemeindevorstände werden ersucht bezw. aufgefodert, die genannten Gebammen hiervon in Kenntniß zu setzen und dieselben zu veranlassen, die angegebenen Beträge bei der Kreiscommunkasse hierelbst abzuheben.

Groß-Strehlitz, den 4. Juli 1892.

Der Kreis-Außschuß.

Reglement

für den Verkehr bei den Ablas-Festen auf dem Anna-Berge Kreis Groß-Strehlitz.

Auf Grund der §§ 64 ff. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 — Bundes-Gesetz-Blatt Seite 245 ff. — und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltungen vom 11. März 1850 wird für den Ablasort Annaberg, Groß-Strehlitzer Kreises für den Verkehr, an den Ablasfesten nachstehendes Reglement erlassen:

§ 1. In dem Wallfahrtsorte Annaberg, Groß-Strehlitzer Kreises, finden alljährlich an den nachstehend genannten Tagen Ablässe statt:

1. in der Osterwoche am grünen Donnerstage und am Charfreitage,
2. am 26. April das Kreuzerfindungs-Fest für die Deutschen,
3. am 3. und 4. Mai das Kreuzerfindungs-Fest für die Polnischen,
4. an Christi-Himmelfahrt am 26. Mai,
5. am Pfingst-Sonntage und Montage für die Deutschen,
6. acht Tage darauf an Trinitatis das Pfingstfest für die Polnischen,
7. an Peter und Paul den 29. Juni,
8. am Anna-Feste den 26. Juli,
9. am 2. August das Fest Portiuncula,
10. am Sonntag nach Maria-Himmelfahrt für die Deutschen,
11. am nächstfolgenden Sonntage das Fest Maria-Himmelfahrt für die Polnischen,
12. am darauffolgenden Sonntage das sogenannte Kauden'er-Fest,
13. am 7. September das Kreuzerhöhungsfest für die Deutschen,
14. am 14. und 15. September das Kreuzerhöhungsfest für die Polnischen,
15. am 19. October das Fest Peter von Cantera.

§ 2. An den vorstehend genannten Tagen ist auf Grund der Amtsblatt-Verordnung vom 30. Dezember 1865 das Feilbieten nachstehend bezeichneter Waaren gestattet:

- a. sogenannter Devotionalien d. i. Heiligenbilder, Heiligenfiguren, Kreuzfixe, kleine Kreuze, Rosenkränze, Rosenkranzringe, Medaillen, Wachs-Figuren und Wachs-Kerzen, Devotionalien, welche durch ihre Form Anstoß erregen, sind streng untersagt.
- b. Gebet-, Gesang- und Erbauungs-Bücher, welche mit Erlaubniß der Geistlichen Oberen erschienen sind,
- c. Bäderwaaren, Fleischwaaren mit Ausnahme von rohem Fleisch, Obst und andere zum Genuße auf der Stelle geeignete Lebensmittel, Zuderbäcker-, Pfefferküchler- und Konditor-Waaren.

Außgeschlossen von dem Verkehr bleibt jede Art geistiger Getränke.

§ 3. Das Feilbieten vorstehend bezeichneter Waaren ist gestattet:

- a. denjenigen Gewerbetreibenden, welche in ihrem Wohnorte die Gewerbesteuer, als Bäcker, Fleischer oder vom Handel entrichten,
- b. den Gewerbetreibenden, welchen nach den §§ 14 und 43 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 zum Handel mit Bildern und Büchern die Befugniß beßigt.
- c. den Buchbindern, welche auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 11. Juni 1847 die Erlaubniß zum Handel mit gebundenen Gebet-, Gesang- und Erbauungs-Büchern besitzen.

Es bedürfen aber die außerhalb Annaberg wohnenden Gewerbetreibenden zum Feilbieten ihrer Waaren an den Ablafsfesten der besondern Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde.

§ 4. Der Verkehr des Waaren-Verkaufs beginnt an den im § 1 bezeichneten Tagen mit Ausnahme der Ablafsfeste in der Osterwoche, des Morgens 6 Uhr und endet des Abends 9 Uhr. Es ist jedoch der Verkauf während des Hauptgottes-Dienstes in der Klosterkirche untersagt und es müssen in dieser Zeit alle Verkaufsstände verdeckt sein.

Für den grünen Donnerstag und den Charfreitag ist die Waarenfeilbietung auf die Zeit von Donnerstag Nachmittag 3 Uhr bis Freitag Nachmittag 1 Uhr eingeschränkt.

§ 5. Das Feilbieten der Waaren findet statt auf dem unter dem Namen, der King, bekannten freien Plage in nachstehend bezeichneter Reihenfolge:

auf dessen oberen Theile kommen zuerst die Händler mit den im § 2 sub a und b genannten Gegenständen zu stehen, demnächst folgen die Zuckerbäcker, Pfefferküchler und Konditoren und hierauf die Händler mit Obst, Backwaaren und sonstigen Lebensmitteln.

§ 6. Außer den in § 5 bezeichneten Plätzen dürfen Lebensmittel und sonstige zum Genuße auf der Stelle geeigneten Waaren auf nachstehend angegebenen, in Folge landrätthlicher Verfügung vom 6. August 1864 mit der Klostergeistlichkeit vereinbarten Plätzen feil geboten werden,

- a. bei der Poremba'er Kirche:

Auf dem Plage rechts der Kirche vom Annaberger Wege ab an der Berglehne herum bis an den Fußweg, welcher in das Gehöfte des Häuslers Placzel führt.

- b. bei der heiligen Stiege:

auf dem Terrain zwischen der Baumpflanzung an der Rückseite der heiligen Stiege und der nächstgelegenen Pilatus-Kapelle in der Richtung nach Leschnitz. Jener Platz zieht sich von Ost nach West und die erste Baumreihe bildet die Grenze über welche die Händler nicht hinaustreten dürfen.

- c. bei der Kapelle, Haus Mariae genannt, auf dem Plage an der Westseite der Kapelle in der Richtung nach Nord, soweit das Birkengesträuch steht.

- d. bei der Kreuzkirche,

auf dem Plage südlich an der Rammacher Watzulthchen Besizung entlang.

Auf allen diesen Plätzen dürfen nur diejenigen Gewerbetreibenden Waaren feil bieten, denen hierzu von der Markt-Polizeibehörde nach Vereinbarung mit der Klostergeistlichkeit, die Genehmigung ertheilt wird.

Im Uebrigen gelten auch für die vorstehend bezeichneten Plätze die Bestimmungen des § 12 dieses Reglements.

§ 7. Obst, saure Gurken und andere zum Verzehren auf der Stelle geeigneten Waaren dürfen den Wallfahrern auf ihren Processionswegen nachgetragen werden, es haben sich aber die Waarenverkäufer selbstverständlich zur Vermeidung von Störungen in entsprechender Entfernung von den Processionen zu halten.

§ 8. Verfälschte oder verdorbene Lebensmittel, sowie unreifes Obst werden sofort befeitigt und die Verkäufer derselben nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

§ 9. Abänderungen in der Bestimmung der Verkaufs-Plätze können von der Orts-polizeibehörde nach eingeholter Genehmigung des Königl. Kreis-Landraths vorgenommen werden.

§ 10. Die zwischen den bezeichneten Verkaufs-Plätzen bestehenden Fahrstraßen und Fuß-

wege dürfen weder mit Fuhrwerken noch mit anderen Gegenständen, wodurch die Passage gehindert wird, besetzt werden.

§ 11. In den Buden und auf den sonstigen Verkaufsständen darf unverwahrtes Feuer und Licht nicht gehalten werden. Zur abendlichen Beleuchtung müssen gut verschlossene Laternen verwendet werden.

§ 12. Der Verkehr an den Ablaßfesten wird mit keinerlei Gebühren oder Abgaben belastet, es muß demgemäß jeder Verkäufer die zur Auslegung seiner Waaren erforderlichen Geräthschaften selbst mitbringen oder für deren Beschaffung auf sonst geeignete Weise Sorge tragen.

Nach Beendigung jedes Ablaßes müssen Verkäufer die von ihnen aufgestellten Buden und sonstigen Geräthschaften abbrechen resp. wegräumen, und zwar bis spätestens um 11 Uhr Vormittags desjenigen Tages, welcher auf den betreffenden letzten Ablaßmarkt-Tag folgt.

§ 13. Gegen diejenigen, welche den in vorstehendem bezüglich des Verkehrs an den Ablaßfesten auf dem Annaberger getroffenen Anordnungen zuwiderhandeln, wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 149 Nr. 6 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 eine Geldbuße bis zu zehn Thaler festgesetzt werden, welcher im Unvermögensfalle Haft bis zu acht Tagen substituirt wird.

Vorgelesen genehmigt unterschrieben.

Zyrowa, den 16. Juni 1871.

Ortsvorstand Annaberg.
Jokiel Schulze.

Die Polizei-Verwaltung über Annaberg. Fuchs.

Vorstehendes Reglement wir hiermit auf Grund des § 69 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Sammlung Seite 265 ff.) bestätigt.

Oppeln, den 6. Juli 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. von Eichhorn.

Vorstehend abgedrucktes Reglement bringe ich hiermit erneut zur öffentlichen Kenntniß.
Groß-Strehlitz, den 11. Juli 1892.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises weise ich hiermit an, **alsbald mit der Aufstellung der Liste der zu Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen für das Jahr 1893** in Gemäßheit der §§ 31 bis 39, 84 bis 88 des deutschen Gerichtsverfassungs-Gesetzes und unter Beachtung meiner Kreisblatt-Verfügung vom 8. Juni v. J. — **Kreisblatt pro 1891 Seite 189 u. flg.** vorzugehen.

Nach Aufstellung der Urlisten sind dieselben eine Woche lang im Amtszocale des Gemeinde- oder Gutsvorstehers auszulegen, nachdem vorher die Zeit und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

Nach Ablauf der einwöchentlichen Einspruchsfrist sind die Urlisten und die gegen dieselben etwa ergangenen Einsprachen dem zuständigen Amtsgericht durch Vermittelung der Amtsverwaltungen bis zum 1. September cr. einzureichen.

Ich bemerke noch ausdrücklich, daß in die Urlisten die sämtlichen männlichen Personen der Gemeinde- und Gutsbezirke mit Ausschluß derjenigen aufzunehmen sind, welche gemäß §§ 31, 32, 33 und 34 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und der §§ 33 und 34 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Schöffen und Geschworenen-Amte unfähig oder dazu nicht berufen sind. Zu letzteren gehören insbesondere die im § 66 unter No. 5 bis 17 der Bekanntmachung des Herrn Reichsfinanzlers vom 30. November 1885 betreffend die Neuredaction des Bahnpolizei-reglements für die Eisenbahnen Deutschlands aufgeführten Beamten.

In den Urlisten ist anzugeben, ob die einzulisten in denselben aufgenommenen Personen der deutschen Sprache mächtig sind. Ebenso ist das Lebensalter der-

selben genau anzugeben. Die Urlisten sind am Schlusse mit der sich aus § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes ergebenden Bescheinigung zu versehen. Bis zum 5. September cr. erwarte ich von den Gemeinde- und Gutsvorstehern eine Anzeige über die erfolgte Einreichung der Urlisten an die zuständigen Amtsverwaltungen. Letztere eruche ich ergebenst, die eingehenden Urlisten sorgfältig zu prüfen, ob dieselben den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend aufgestellt sind. Finden sich gegen dieselben Erinnerungen so sind dieselben den Ortsbehörden zur entsprechenden Erledigung zurückzugeben.

Demnächst sind die Urlisten den zuständigen Amtsgerichten zu übermitteln.

Groß-Strehlitz, den 8. Juli 1892.

K 3485.

Der auf 12 800 Mark veranschlagte Neubau des Schulhaus-Hauptgebäudes in Mischline soll nach dem von dem königlichen Kreisbauinspektor Andrae aufgestellten und nebst Zeichnungen im hiesigen königlichen Landrathsamte einzusehenden Kostenanschlage vom 25. Juni 1892 im Wege der Submission öffentlich vergeben werden.

Veriegelte, mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind postfrei bis zum Eröffnungstermine am 21. Juli 1892 Vormittags 10 Uhr an den Unterzeichneten einzureichen, welchem Seitens der Interessenten die Ertheilung des Zuschlages übertragen worden ist.

Groß-Strehlitz, den 8. Juli 1892.

Der Verwalter des Ritterguts Roswadze, Major a. D. von Schweder daselbst als Bevollmächtigter der Frau Rittergutsbesitzerin A. Bercht, hat die Genehmigung zur Errichtung eines hochwasserfreien Deiches auf Roswadzger Feldmark von der Deschowitzer Grenze abwärts auf dem rechten Oberufer längs des projectirten Krenpa'er Oberdurchstichs nachgesucht, und sollen nach Anordnung des Bezirksausschusses zunächst die Betheiligten zur Sache gehört werden. Zu diesem Zweck werden die betreffenden Projectstücke während eines Zeitraums von 14 Tagen nach dem Erscheinen der Nummer 28 des Kreisblatts im hiesigen landrätlichen Amte öffentlich ausgelegt werden. Einwendungen gegen dieses Project können während dieser Zeit bei mir angebracht werden.

Groß-Strehlitz, den 7. Juli 1892.

Zur Verbreitung der Kenntniß über den Traubenwickler, Heu- oder Sauerwurm, sowie zur Unterstützung der bezüglich der Bekämpfungsmahnahmen, hat der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die kürzlich bei Paul Parey in Berlin herausgegebene Wandtafel mit Darstellungen des Schädling als besonders geeignet bezeichnet.

Groß-Strehlitz, den 5. Juli 1892.

Der königliche Landrath von Alten.

Bei einem in Suchau getödteten Hunde ist die Tollwuth thierärztlich constatirt worden, weshalb die Festlegung (Ankettung und Einsperrung) sämtlicher Hunde in den Ortschaften Suchau, Daniek, Schammer-Ellguth mit Halensto und Grobisko auf die Dauer von 3 Monaten angeordnet wird.

Stubendorf, den 9. Juli 1892.

Der Amtsvorsteher.

Am 7. d. Mts. ist bei einem in der Gemeinde Suchau getödteten Hunde die Tollwuth constatirt worden. Es wird deshalb auf Grund des Seuchengesetzes vom 23. Juni 1880 die Festlegung der in den Ortschaften Suchau und Rosmierz vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von drei Monaten angeordnet.

Die Verwendung von Hunden zur Begleitung der Heerden, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd wird unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauches festgelegt, oder mit einem sichern Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Schimischow, den 8. Juli 1892.

Der Amtsvorsteher.

Zweite Beilage

zu Stück 28 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 13. Juli 1892.

Die Amtsstunden im Amtsbezirk Sandowitz werden vom 15. Juli d. J. ab bis auf Weiteres wie folgt verlegt:

A. **Zu Sommer** an folgenden Wochentagen:

Montag, }
Mittwoch, } Vormittags von 8 — 12½ Uhr.
Donnerstag, }
Sonnabend, }

B. **Zu Winter** an folgenden Wochentagen:

Montag, }
Dienstag, } Vormittags von 9 — 12 Uhr;
Mittwoch, }
Donnerstag, } Nachmittags von 12½ — 2 Uhr.
Sonnabend, }

Während dieser Amtsstunden findet auch der Umtausch der Quittungskarten statt. An Sonn- und sonstigen Festtagen ist die Amtskanzlei geschlossen.
Samstag, den 8. Juli 1892.

Die Amtsverwaltung.

— Anzeiger. —

In unserem Firmenregister ist heute unter Nr. 340 die Firma

Georg Hübner

mit dem Sitze in Groß-Strehlitz und als deren Inhaber der Buchdruckereibesitzer **Georg Hübner** zu Groß-Strehlitz eingetragen worden.

Groß-Strehlitz, den 4. Juli 1892.

Königliches Amts-Gericht.

J. ANDÉL'S

neu entdecktes überseeisches Pulver

☛ tötet mit Sicherheit: ☛

☛ Schwaben, Schaaben, Wanzen, Flöhe, Russen, Fliegen, Ameisen, Asseln, Vogelmilben, überhaupt alle Insekten.

☛ Echt zu haben überall und dort, wo sich Andels Plakate vorfinden.

In Gross-Strehlitz bei Herrn H. Bekiersch.



Schutzmarke.

Wein zu Dratsch bei Kl.-Strehlitz gelegenes

Gasthaus

verkaufe ich mit oder ohne Grundstücke.

Dratsch,
Post Klein-Strehlitz.

Franz Schlaß,
Gasthausbesitzer.

Rapsplauen

empfehl

A. P. Seibert.

Zwangsversteigerung.

Sonnabend den 16. Juli cr. Vorm.
8 Uhr werde ich vor dem Gasthause in
Adamowitz im Bollstreckungswege

1 Dreschmaschine mit Göpel,
1 Getreidefächer und 1 halb-
gedeckten Wagen

gegen Baarzahlung öffentlich versteigern.

Pilarsky,

Gerichtsvollzieher in Gr.-Strehlitz.

Hierdurch die ganz ergebenste Mittheilung, dass ich die bisher von mir für die

Robert Hübner'schen Erben

verwaltete Buchdruckerei, nebst Papier- & Schreibmaterialienhandlung mit dem 1. Juli d. J. meinem ältesten Sohne Georg Hübner übertragen habe, welcher dieselbe unter eigener Firma in meinem Sinne fortführen wird.

Es drängt mich meinen werthen Geschäftsfreunden und Gönnern für das in so reichem Maasse geschenkte Vertrauen und Wohlwollen den aufrichtigsten Dank auszusprechen mit der Bitte, dasselbe auch auf meinen Nachfolger zu übertragen und mir ein freundliches Andenken zu bewahren.

Hochachtungsvoll

Marie verw. Hübner.

Gross-Strehlitz.

Bezugnehmend auf obenstehende Mittheilung beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, dass ich die bisher von meiner Mutter unter der Firma

R. Hübner's Erben

geführte Buch- und Steindruckerei, nebst Papier- & Schreibmaterialienhandlung übernommen habe und unter der Firma

Georg Hübner

in unveränderter Weise fortführen werde.

Durch viele Jahre an der Leitung des Geschäfts selbst thätig wird es mir nicht schwer fallen den guten Ruf der alten Firma durch fortschreitende Leistungsfähigkeit und reelle und prompte Bedienung auch ferner zu bewahren und bitte das meiner Mutter in so reichem Masse geschenkte Vertrauen auf mich gütigst übertragen zu wollen.

Hochachtungsvoll

Georg Hübner.

Ein Kutscher und Scheuerwärter sowie Pferdeflechte

können sich sofort melden.

Dominiun Nzekitz bei Laband D.-S.

Ein weißer Hühnerhund

mit braunem Kopf und braunen Behängen, über dem Rücken kleine braune Flecke, ist entlaufen. Abzugeben bei

Förstler Blumenstein S a s w i n.

Dom. Rosniontau

führt zum 1. Oktober zwei Kuhstallmägde und einen Stellmacher, letzterer muß deutsch und polnisch sprechen.

Redakteur Kgl. Kreis-Sekretair Rau.

Unübertrefflich

gegen



Rothlauf bei Schweinen

Herren L. H. Pietsch & Co., Breslau,

Ihr Präservativ gegen Rothlauf hat meinen Schweinen nach kurzer Anwendung sehr gut geholfen, obgleich die erkrankten Thiere einen ganzen Tag nicht mehr gefressen hatten. Ich halte mich verpflichtet, Ihnen dieses dankend mitzutheilen.

Robersdorf

H. Land, Besitzer.

Das Pfd. 1 Mk. reicht 34 Tage für 1 Schwein. Zu haben in Groß-Strehlitz:

E. G. F. Schreier's Erben.

Druck von Georg Hübner.